



Statuten des Vereins Architects for Future Austria

Präambel

Der Verein „Architects For Future Austria“ will eine sozial und ökologisch nachhaltige Haltung in der Baubranche stärken. Ziel ist es die negativen Auswirkungen der Handlungen aller an der Planung und Herstellung von Gebäuden, Innenräumen, Bauprodukten sowie Städten, Landschaften und Infrastrukturen beteiligten Individuen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen auf unser Ökosystem in Österreich kontinuierlich zu reduzieren. Umgesetzt wird dies durch die Schaffung eines tieferen Verständnisses für die Zusammenhänge der Kreisläufe und Abhängigkeiten des Planens und Bauens unserer Umwelt.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Architects For Future Austria“. Der Zusatz zum Namen lautet „Freier Zusammenschluss von Angehörigen des Bausektors für einen nachhaltigen Wandel der Baubranche in Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Entwicklung einer ökologischen, sozialgerechten Transformation der Baubranche, Architektur, Stadt und Landschaft.
- (2) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Eventuell nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird mit ideellen Mitteln verwirklicht, insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung von:
 - Vorträgen und Versammlungen
 - Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen
 - Diskussionen, Erfahrungsaustausch
 - Demonstrationen
 - Exkursionen
 - Workshops, Seminaren und Schulungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Daten- und Wissenssammlungen
 - Veranstaltung von Wettbewerben und Preisverleihungen
 - Umsetzung und Mitarbeit von gestalterischen und baulichen Projekten
 - Forschungsprojekten, Studien
 - Künstlerische Intervention im öffentlichen Raum
 - Herausgaben von (periodischen) Publikationen und Medien
 - Produktionen von Video- und Tonträgern
 - Beratungsleistungen

Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 2
 - Subventionen und Zuwendung der öffentlichen Hand
 - Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
 - Spenden
 - Sponsoring
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Vereins-Artikeln oder Publikationen

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein durch die Zahlung eines Geldbetrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die eine Aufnahme im Verein beantragen und diese genehmigt wird, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 15. oder Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfenden.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine Person des Vorstands. Wenn die Personen des Vorstands verhindert sind, so führt ein*e vorher bestimmte Vertreter*in den Vorsitz.
- (10) Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 9 Abs. 1 - 9) sinngemäß.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, jedoch maximal acht Vorstandsmitgliedern, und zwar mindestens aus Vorstandsvorsitz und Stellvertretung sowie Finanzvorsitz und Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren oder das Amt durch eine andere Person des Vorstands zu besetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfenden verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer beim zuständigen Gericht kuratierenden Person zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied darf den Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Vorstandssitzungen führt eines der Vorstandsmitglieder. Vor jeder Sitzung machen sich die Vorstandsmitglieder untereinander aus, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird gelost.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Führung einer Mitgliederliste;
- (9) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der*Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, außer es tritt §12 Abs. 9 ein. Die Stellvertretung unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern nach außen vertreten. Der*Die Vorsitzende vertritt den Verein mit dem Finanzvorstand nach außen. Im Falle einer Verhinderung vertreten die Stellvertretenden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von beiden in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist ein Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Ein Mitglied führt die Protokolle von Vorstandssitzungen.
- (7) Im Fall der Verhinderung vertritt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14: Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Personen werden für Rechnungsprüfung von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der geplanten Vereinsauflösung ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten ist.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden. Es ist, wenn möglich, einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verwendet.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.